

Stand vom 24.03.2020

Für den inhaltliche Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit können wir keine Gewährleistung übernehmen

Staatliche Hilfen zur Überbrückung der Corona Krise

1. Kurzarbeitergeld

Bis April wird die Kurzarbeiterregelung zielgerichtet angepasst. Dabei werden erleichterte Zugangsvoraussetzungen angesetzt:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10%
- Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit

2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

3. Bürgschaften / KfW-Kredite

Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Die Obergrenze von 35 % Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50 % erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Über die KfW besteht die Möglichkeit, kurzfristige Liquiditätshilfen zu einem Zinssatz von derzeit ab 1 % p.a. zu erhalten. Leider ist keine direkte Beantragung bei der KfW möglich und Sie müssen sich hierzu mit Ihrer Hausbank in Verbindung setzen. Sollte Ihre Hausbank Bedenken bei der Finanzierung haben, so können die Hausbanken bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen und somit ihr eigenes Haftungsrisiko minimieren. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

4. Härtefälle

Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden zusätzliche Sonderprogramme bei der KfW aufgelegt. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 Prozent.

Nach § 56 Infektionsschutzgesetz können Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, beim zuständigen Gesundheitsamt einen "Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" beantragen.

5. Branchenoffener Fond des Landes Baden-Württemberg

Mit einem [branchenoffenen Fonds](#) will Baden-Württemberg die Selbstständigen und mittelständischen Unternehmen bis 50 Beschäftigte bei der Abdeckung ihres dringenden und kurzfristigen Finanzbedarfs unterstützen. Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden. Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig. Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Stand vom 24.03.2020

Für den inhaltliche Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit können wir keine Gewährleistung übernehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen. Der vollelektronische Antragsprozess kann voraussichtlich ab 25.03.2020 in Anspruch genommen werden. Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die jeweiligen Länder bzw. Kommunen und gilt deshalb bundesweit.

6. Weitere Informationen zum Thema finden Sie außerdem hier:

6.1. Informationen über Kredite der [KfW](#)

- Informationen auf der Website der KfW und bei allen Banken und Sparkassen.
- Hotline der KfW für gewerbliche Kredite: Tel. 0800 539 9001

6.2. Informationen zu den Bürgschaftsprogrammen

- Kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben über das [Finanzierungsportal der Deutschen Bürgschaftsbanken](#).
- Förderdatenbank
- Auf der [Website](#) der Förderdatenbank sind Hilfsmaßnahmen in einer Übersicht zusammengefasst.

6.3. Hotline der Bundesministerien

Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) für allg. wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus: Tel. 030 18615 1515

Weitere Informationen haben das [BMWi](#) und das Bundesfinanzministerium ([BMF](#)) auf ihren Websites zusammengestellt.

Arbeitsrechtliche Informationen finden sich auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ([BMAS](#)).

Kommunikation – Wir für Sie!

Abschließend möchten wir Ihnen unser uneingeschränktes Kommunikationsangebot machen. Bitte sprechen Sie uns an. Wir sind Unternehmer und möchten mit unseren Kunden auch in Krisenzeiten an gemeinsamen Lösungen für die Gegenwart, aber gerade als Finanzdienstleistungsinstitut auch für die gemeinsame Zukunft arbeiten.